KATHOLISCHE UNIVERSITÄT EICHSTÄTT-INGOLSTADT

Stand: März 2019

MODULPRÜFUNGEN AN DER KATHOLISCHEN UNIVERSITÄT EICHSTÄTT – INGOLSTADT

I. Grundlegende prüfungsrechtliche Regelungen

1. Anmeldung zu Modulprüfungen

Jede Teilnahme an einer Modulprüfung ist über KU.Campus im vorgesehenen Anmeldezeitraum anzumelden.
http://campus.ku.de/studienangebot/

Mit der Anmeldung zur Prüfung beginnt das Prüfungsrechtsverhältnis. Es endet mit der Bekanntgabe der Prüfungsbewertung. Die Teilnahme an Prüfungen ist ohne vorherige fristgerechte Anmeldung nicht – auch nicht unter Vorbehalt - möglich.
Die Prüfungsanmeldung kann nur innerhalb des auf der Homepage des Prüfungsamtes veröffentlichten Anmeldezeitraumes vorgenommen werde. Sie wird mit einer systemtechnisch generierten Bestätigungsmail nachgewiesen.
Die Studierenden sind verpflichtet, ggf. vorhandene Anmeldeprobleme innerhalb des jeweiligen Anmeldezeitraumes an das Prüfungsamt zu melden. Nicht fristgerecht im Prüfungsamt eingehende Meldungen können für eine nachträgliche Prüfungsanmeldung nicht berücksichtigt werden.
Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Prüfungsanmeldung nur noch möglich, wenn für das Versäumnis dieser Frist Gründe *nachgewiesen* werden, die die Studierenden selbst nicht zu vertreten haben. Begründungen wie z. B. Unkenntnis der Anmeldeformalitäten, Computerabsturz, Auslandsaufenthalt während der Anmeldezeit, Falschinformationen durch Mitstudierende werden nicht akzeptiert, da diese von dem/der Studierenden selbst zu vertreten sind.
Die nachträgliche Anmeldung kann mit dem Formblatt *Antrag zur nachträglichen Prüfungsanmeldung* beim zuständigen Prüfungsausschuss/der zuständigen Prüfungskommission beantragt werden. Das Formular und die Liste der Prüfungsausschüsse/Prüfungskommissionen sind auf der Homepage des Prüfungsamtes abrufbar: http://ku.de/pruefungsamt

Der Prüfungsausschuss/die Prüfungskommission entscheidet über den Antrag und leitet diesen mit den antragsbegründenden Unterlagen an die Sachbearbeiter/innen des Prüfungsamtes weiter, die die Studierenden über die Entscheidung informieren und ggf. – im Falle einer Genehmigung – eine nachträgliche Anmeldung vornehmen.

2. Kontrolle der Prüfungsanmeldungen

Vor Abnahme der Prüfung prüft der Dozent/die Dozentin anhand der Anmeldeliste, ob für alle anwesenden Prüflinge eine gültige Prüfungsanmeldung vorliegt. Studierende, die nicht auf der Anmeldeliste verzeichnet sind, dürfen nicht an der Prüfung teilnehmen. Bestehen Zweifel, ob der/die Studierende zur Prüfung angemeldet ist, kann der Dozent/die Dozentin die Vorlage der Bestätigungsmail zur Prüfungsanmeldung verlangen. Daher ist den Studierenden zu empfehlen, ihre Anmeldebestätigung zur Prüfung mitzunehmen.
Kann der/die Studierende diesen Nachweis nicht vorlegen, ist die Prüfungsteilnahme nicht – auch nicht unter Vorbehalt - möglich. Eine Nachmeldung vor Ort bei den Dozierenden ist nicht zulässig.

Wenn die Ablegung einer Prüfung mit vorher zu erfüllenden Zugangsvoraussetzungen verknüpft ist, prüft der Dozent/die Dozentin vor Abnahme der Prüfung, ob diese Zugangsvoraussetzungen vorliegen.
Falls der Student/die Studentin die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt hat, darf er/sie nicht – auch nicht unter Vorbehalt - an der Prüfung teilnehmen.

3. Abmeldung von Prüfungen

Eine Abmeldung von Prüfungen ist im Rahmen der auf der Homepage des Prüfungsamtes veröffentlichten Fristen (Terminplan) möglich. Nach Anmelde- und Abmeldeschluss ist die Anmeldung zur Prüfung verbindlich.
Unabhängig davon ist ein Rücktritt von einer Prüfung aus wichtigem Grund und mit Vorlage entsprechender Nachweise über den Prüfungsausschuss möglich.
Informationen zum Prüfungsrücktritt, insbesondere Regelungen zu Krankmeldungen im Zusammenhang mit Prüfungen (Prüfungsunfähigkeit), sind auf der Homepage des Prüfungsamtes abrufbar.

4. Folgen versäumter Prüfungsanmeldungen und Prüfungsteilnahmen

Werden Anmeldefristen wiederholt versäumt, können Nachteile für den weiteren Studienverlauf entstehen. Da Module oft nur im Zwei-Semester-Rhythmus angeboten werden, muss mit einer entsprechenden Studienzeitverlängerung, bei Überschreitung der Studienhöchstfristen ggf. auch mit einem Nichtbestehen des Studiengangs, gerechnet werden.

Wird eine Prüfung trotz Anmeldung nicht angetreten und liegt kein ordnungsgemäßer Rücktritt vor, ist die Prüfung mit der Note 5,0/nicht bestanden zu bewerten.
Auch die nicht fristgerechte Abgabe einer Prüfungsleistung (z. B. Semesterarbeit, Portfolio) ist mit der Note 5,0/nicht bestanden zu bewerten.

5. Prüfungsteilnahme und Anwesenheitspflicht

Ist in der Prüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht der Studierenden in einer Veranstaltung eines Moduls festgelegt, teilt der Dozent/die Dozentin den Studierenden i. d. R. zu Beginn der Veranstaltung mit, ob und welche Regeln für den Fall der Abwesenheit von den Studierenden zu beachten sind (ggf. Anwesenheitskontrolle, Verhalten im Krankheitsfall, Art der Entschuldigung/des Nachweises für die Abwesenheit).

Kommt der/die Studierende der in einer Prüfungsordnung vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht nicht in dem erforderlichen Umfang nach, kann er/sie zunächst an der Prüfung teilnehmen. Besteht er/sie die Prüfung, kann das Modul insgesamt aber erst als bestanden oder mit einer Note verbucht werden, wenn die erforderliche Anwesenheitspflicht als erfüllt gilt. Der Prüfer/die Prüferin kann von dem/der Studierenden die Vorlage eines entsprechenden Nachweises der nachträglichen Veranstaltungsteilnahme verlangen.

6. Wiederholung von Prüfungen

Eine Modulprüfung muss im Falle des Nicht-Bestehens – je nach Prüfungsordnung – bei der ersten (FH-Studiengänge) bzw. der zweiten (Universitätsstudiengänge) Wiederholung bestanden werden, ansonsten gilt sie als endgültig nicht bestanden. Gibt es bei Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen keine Wiederholungsmöglichkeit mehr, kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Auch eine Kompensation des nicht bestandenen Moduls durch ein ggf. anrechenbares Modul wäre in diesem Fall nicht mehr möglich.

Falls eine ggf. vorgeschriebene Anwesenheitspflicht in der Veranstaltung eines Moduls bereits erfüllt wurde und nur die Prüfungsleistung zu wiederholen ist, besteht grundsätzlich keine Pflicht zur erneuten Teilnahme an der Veranstaltung des zu wiederholenden Moduls. Sobald die zu wiederholende Prüfung erneut angeboten wird, können sich die Studierenden innerhalb des jeweils vorgeschriebenen Anmeldezeitraumes für die Wiederholungsprüfung anmelden.
Soweit eine Wiederholung im gleichen Semester möglich ist, muss die Wiederholungsprüfung grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. Ist die Wiederholung des Moduls erst im Folgesemester möglich, gelten die Prüfungsbedingungen, die für das jeweilige Modul im Folgesemester bekannt gegeben werden. So kann sich z. B. auch die Prüfungsform im Folgesemester ändern.
Dabei sollte bedacht werden, dass das zu wiederholende Modul dann evtl. von einer anderen Lehrperson abgehalten wird und die Qualifikationsziele ggf. an anderen Themen/Materialien verdeutlicht werden, was wiederum zu veränderten Prüfungsschwerpunkten führen könnte. In diesem Fall wäre der erneute Besuch der zugehörigen Veranstaltung zu empfehlen, ist aber nicht Bedingung.

7. Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse sind während des Studiums aus der Datenabschrift in KU.Campus ersichtlich.
In der jeweiligen Prüfungsordnung und der zugehörigen Modulbeschreibung ist die Art der Bewertung eines Moduls (benotet/unbenotet) geregelt. Die festgelegte Bewertungsart kann nur für die Zukunft durch Änderung der Modulbeschreibung und ggf. der Prüfungsordnung modifiziert werden. Die Nachbenotung eines ohne Note auszuweisenden Moduls bzw. der Ersatz einer Note durch die Bewertung bestanden ist nicht (auch nicht informell) zulässig.
Die ECTS-Punkte werden erst verbucht, wenn alle zu einem Modul gehörigen Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Termine der Notenbekanntgabe sind dem Terminplan auf der Homepage des Prüfungsamtes zu entnehmen.
Die in der Datenabschrift ausgewiesenen Bewertungen erhalten erst mit der Dokumentation im Zeugnis ihre endgültige rechtliche Verbindlichkeit.
Prüfungsleistungen, die während einer Immatrikulation im gewählten Studiengang zusätzlich zu den laut Prüfungsordnung erforderlichen Leistungen erbracht werden, können in einem Anhang des Transcripts of Records bescheinigt werden.

II. Regelungen zu den Modulprüfungen an der KU

Prüfungsarten und Prüfungsformen

Die in einem Studiengang angebotenen Modul-Prüfungsformen sind in der jeweiligen Prüfungsordnung angegeben. Weist ein Modul mehrere Prüfungsformen auf (z. B. Klausur, Hausarbeit, Referat, Portfolio usw.), wird die jeweils für das entsprechende Modul von den Dozierenden gewählte Prüfungsform zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.
Die Prüfungsformen werden zwei unterschiedlichen Prüfungsarten zugeordnet.
An der KU wird zwischen den Abschlussprüfungen und den semesterbegleitenden Prüfungen unterschieden, für die verschiedene Regularien bezüglich der An- und Abmeldefristen, der Prüfungszeiträume und der Wiederholung von Prüfungen gelten.

1. Semesterbegleitende Prüfungen

1.1 Definition

Alle Prüfungen, die nicht als einmalige mündliche Prüfung oder Klausur zum Semesterschluss definiert sind, zählen zu den semesterbegleitenden Prüfungen.

1.2 Prüfungszeitraum

Semesterbegleitende/veranstaltungsbegleitende Prüfungen werden im Laufe des Semesters erbracht. Der Prüfungszeitraum erstreckt sich somit über das gesamte Semester. Er beginnt frühestens nach dem im jeweiligen Terminplan veröffentlichten An- und Abmeldeschluss für semesterbegleitende Prüfungen. Wann und in welcher Form diese Prüfungen (z. B. Hausarbeit, Referat, Seminararbeit, Portfolio) im Laufe des Semesters abgelegt werden, legen die Dozenten und Dozentinnen d. R. zu Beginn des Semesters fest.
Die Abgabetermine von Prüfungsarbeiten (z. B. Hausarbeit) werden von den Dozierenden ohne Beteiligung des Prüfungsamtes überwacht. Die festgelegten Abgabefristen können bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe auf Antrag der/des Studierenden verlängert werden. Der begründete Antrag ist vor Ablauf der jeweiligen Abgabefrist bei dem/der jeweiligen Prüfer/in zu stellen. Bei der Festlegung der Abgabetermine (auch Verlängerungstermine) sind die individuellen Korrekturzeiten zu berücksichtigen, sodass die jeweiligen Termine der Noteneingabe eingehalten werden können.
Die Noten der semesterbegleitenden Prüfungen müssen spätestens zu dem im Terminplan des Prüfungsamtes veröffentlichten Noteneingabetermin vorliegen.

1.3 An- und Abmeldefristen

Für semsterbegleitende Prüfungen wird pro Semester ein Anmeldezeitraum angeboten. Er wird auf der Homepage des Prüfungsamtes veröffentlicht. Die Anmeldefrist ist unabhängig von dem jeweiligen Termin der tatsächlichen Erbringung der semesterbegleitenden Prüfungsleistung von den Studierenden einzuhalten.

Beispiel:
Ein Dozent gibt in der ersten Veranstaltung bekannt, dass in seinem Seminar eine Hausarbeit als Prüfungsleistung zu erbringen ist. Er bietet für einzelne Studierende unterschiedliche Abgabetermine an, die sich über das ganze Semester verteilen. Unabhängig von den individuell vereinbarten Abgabeterminen müssen sich alle Modulteilnehmer/innen im laut Terminplan veröffentlichten Anmeldezeitraum für semesterbegleitende Prüfungen, i. d. R. zu Beginn des jeweiligen Semesters, für die Prüfungsleistung Hausarbeit anmelden.

Universitätsstudiengänge
Eine Abmeldung von semesterbegleitenden Prüfungen ist über KU.Campus nur bis zum letzten Tag des veröffentlichten Anmeldezeitraumes möglich.

Fachhochschulstudiengänge
Eine Abmeldung von semesterbegleitenden Prüfungen ist über KU.Campus bis zum letzten Tag des veröffentlichten Anmeldezeitraumes möglich. Darüber hinaus kann eine Abmeldung bis zu einem im Terminplan auf der Homepage des Prüfungsamtes veröffentlichten Datum über das Prüfungsamt beantragt werden (schriftlich oder per Mail unter Angabe der genauen Modulprüfungsnummer). Letzteres gilt nur für den Fall, dass die Prüfung nicht bereits vor diesem Datum angetreten wurde.

1.4 Wiederholung von semesterbegleitenden Prüfungen

Die Wiederholung einer semesterbegleitenden Prüfung im selben Semester ist ausgeschlossen. Sie kann frühestens im Folgesemester wiederholt werden, sobald das Modul erneut angeboten wird. Studierende der Universitätsstudiengänge können, Studierende der Fachhochschulstudiengänge müssen eine nicht bestandene semesterbegleitende Prüfung zum nächstmöglichen Termin wiederholen.
Wiederholung bedeutet bei Hausarbeiten/Seminararbeiten, dass die Studierenden ein neues Thema mit einem neuen Abgabetermin erhalten und sich erneut auf die semesterbegleitende

Prüfung (neuer Prüfungsanlass) anmelden müssen. Verbesserungen bereits vorgelegter und bewerteter Hausarbeiten sind unzulässig.

2. Abschlussprüfungen

2.1 Definition

Eine Abschlussprüfung ist eine mündliche Prüfung oder eine Klausur, die ein Modul zu einem bestimmten Termin am Ende des Semesters abschließt.

Vor erstmaliger Klausurteilnahme ist allen Studierenden zu empfehlen, sich über die Regularien, die an der KU für den Ablauf von Klausurprüfungen festgelegt wurden, zu informieren. Ein entsprechendes Info-Blatt - *Hinweise zur Klausurteilnahme* – findet sich unter dem Button Studiengangsübergreifende Informationen auf der Homepage des Prüfungsamtes.

2.2 Prüfungszeiträume

Für Universitätsstudiengänge und Fachhochschulstudiengänge bestehen unterschiedliche Prüfungszeiträume. Der jeweilige Prüfungszeitraum beginnt grundsätzlich frühestens nach dem im jeweiligen Terminplan veröffentlichten An- und Abmeldeschluss für Abschlussprüfungen.

Universitätsstudiengänge
Pro Semester werden in der Regel zwei verschiedene Prüfungszeiträume für Modulabschlussprüfungen angeboten.

Beginn des ersten Prüfungszeitraumes:
Ende der Vorlesungszeit bzw. Beginn der vorlesungsfreien Zeit
Beginn des zweiten Prüfungszeitraumes:
Anfang des Folgesemesters bzw. spätestens Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters
Beide Prüfungszeiträume können sowohl für Erstablegungen als auch für Wiederholungen von Modulprüfungen genutzt werden.
Die konkreten Prüfungstermine werden von den Prüfern und Prüferinnen festgelegt und über die Prüfungsanlässe auf KU.Campus veröffentlicht.

Fachhochschulstudiengänge
Pro Semester wird ein Prüfungszeitraum für Abschlussprüfungen angeboten. Der Prüfungszeitraum und die Prüfungstermine werden auf der Homepage des Prüfungsamtes veröffentlicht.

2.3 An- und Abmeldefristen

Die für die jeweiligen Prüfungszeiträume geltenden An- und Abmeldefristen werden auf der Homepage des Prüfungsamtes (Button Termine) veröffentlicht.

Universitätsstudiengänge
Eine Abmeldung von schriftlichen Abschlussprüfungen ist über KU.Campus (bei FlexNow-Prüfungen per Mail) bis 6 Werktage vor Antritt der Prüfungen möglich.

Für mündliche Abschlussprüfungen gelten je nach Art (Einzelprüfungen/Gruppenprüfungen) unterschiedliche Abmelderegelungen
Einzelprüfungen:
Nach Ende des Anmeldezeitraumes können sich Studierende noch direkt über KU.Campus bis 6 Werktage vor dem ersten Einzelprüfungstermin (lt. Prüfungsplan) abmelden. Darüber hinaus

ist noch eine Abmeldung mit einem formlosen Antrag (schriftlich oder per Mail) unter Angabe der genauen Modulprüfungsnummer über das Prüfungsamt bis zum letzten Werktag vor dem ersten Einzelprüfungstermin (lt. Prüfungsplan) der mündlichen Abschlussprüfung möglich.

Gruppenprüfungen:
Eine Abmeldung von den Gruppenprüfungen ist nur bis zum Ende des jeweiligen Anmeldezeitraumes der Abschlussprüfungen möglich.
Zu diesen Abschlussprüfungen zählen mündliche Abschlussprüfungen mit mehreren Prüfungsteilnehmern/innen zum gleichen Termin, die im Tandem oder in Gruppen abgenommen werden und musikpraktische Abschlussprüfungen, die in Kleingruppen abgehalten werden.

Fachhochschulstudiengänge
Eine Abmeldung von mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen ist über KU.Campus bis zum letzten Tag des Anmeldezeitraumes für die Abschlussprüfungen möglich. Darüber hinaus ist eine Abmeldung mit einem formlosen Antrag (schriftlich oder per Mail) unter Angabe der genauen Modulprüfungsnummer bis zu einem auf der Homepage des Prüfungsamtes unter dem Button Termine veröffentlichten Datum über das Prüfungsamt möglich.

2.4 Wiederholung von Abschlussprüfungen

Für FH-Studierende und Studierende der Universitätsstudiengänge gelten unterschiedliche Regelungen zur Wiederholung von Abschlussprüfungen.

Universitätsstudiengänge
Studierende, die eine Abschlussprüfung im ersten Prüfungszeitraum nicht bestanden haben, können diese Prüfung im zweiten Prüfungszeitraum wiederholen. Studierende, die den ersten Zeitraum nicht genutzt haben und die Modulprüfung erst im zweiten Prüfungszeitraum ablegen, können die Prüfung erst wiederholen, wenn das Modul erneut angeboten wird.
Bei einem beabsichtigten Wechsel der Hochschule, des Studiengangs oder des Studienfachs wird den Studierenden empfohlen, den ersten Prüfungszeitraum zu nutzen, da der zweite Prüfungszeitraum bereits in das neue Semester fällt und die zugehörigen Prüfungsergebnisse so ggf. nicht zeitgerecht für beabsichtigte Anrechnungen nachgewiesen werden können. Soll trotz beabsichtigtem Hochschulwechsel der zweite Prüfungszeitraum für die Erstablegung einer Prüfung genutzt werden, ist eine Doppelimmatrikulation erforderlich.

Fachhochschulstudiengänge
Studierende der Fachhochschulstudiengänge können die Abschlussprüfung wiederholen, sobald das zugehörige Modul erneut angeboten wird. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen.